

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1975)

(L - 219/2 - XXI)

Das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Grundsätze für die Regelung des Arbeiterrechtes in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, wurden vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 457, erlassen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes enthält überwiegend die O. ö. Landarbeitsordnung 1968, LGBl. Nr. 12, zuletzt geändert durch die O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1972, LGBl. Nr. 25; soweit es sich um Grundsätze handelt, die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind sie in der O. ö. land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53, ausgeführt.

Die neu erlassenen Grundsätze der Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 betreffen die sinngemäße Übernahme von Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. März 1974, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 178, in das Landarbeitsrecht und die Anpassung der innerstaatlichen Gesetzgebung an das von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1969 angenommene Übereinkommen Nr. 129 und an die Empfehlung Nr. 133 über die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft. Die Angleichung der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes an die des Mutterschutzgesetzes hat neben anderen Verbesserungen insbesondere auch eine Verlängerung der Schutzfrist vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen zum Gegenstand.

Weiters ist im Sinne der Entkriminalisierung des Verwaltungsstrafrechtes eine Novellierung der Strafbestimmung des § 133 des Landarbeitsgesetzes erfolgt.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1975), sollen die durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 geänderten Grundsätze ausgeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist im besonderen zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Das Beschäftigungsverbot der Mutter vor der Geburt hat den Zweck, eine Schädigung des Gesundheitszustandes der Mutter und des noch nicht geborenen Lebens durch Überbeanspruchung des Organismus zu vermeiden. Ein ausreichender Schutz kann nach Ansicht maßgebender Fachleute durch die Sechswochenfrist insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem arbeitstechnischen Sektor nicht mehr als gegeben angenommen werden. Hiebei ist eine Verlängerung nicht nur wegen des in den letzten ein- einhalb Jahrzehnten stark angestiegenen Arbeitstempos, sondern auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren gewonnenen neuen Erkenntnisse der Medizin erforderlich. Im übrigen hat eine Erhebung ergeben, daß dem Bezug von Wochenlohn vor der Entbindung in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ein schwangerschaftsbedingter Krankenstand vorausgeht. Aus den genannten Gründen sieht die Neufassung des § 75 Abs. 1 anstelle der bisherigen Sechswochenfrist eine Ausdehnung des Beschäftigungsverbotes auf acht Wochen vor. Die Änderungen gemäß Z. 2 und 3 stehen mit dieser Neuregelung im Zusammenhang.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Nach der derzeitigen Rechtslage haben werdende Mütter, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hiervon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Nach der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung haben werdende Mütter, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige

Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Als Neuregelung ist ferner vorgesehen, daß der Dienstgeber verpflichtet ist, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Diese Regelung erleichtert der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für werdende Mütter.

Zu Art. I Z. 6 und 7:

Nach der geltenden Fassung des § 75b Abs. 1 und 2 dürfen Dienstnehmerinnen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, wie sie nach einem von ihnen vorgelegten Zeugnis arbeitsunfähig sind.

Ähnlich dem Beschäftigungsverbot vor der Entbindung (vergleiche hiezu die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 bis 3) liegt auch dem Beschäftigungsverbot nach der Entbindung der Gedanke des Gesundheitsschutzes zugrunde. Auch hier wurde in Fachkreisen vielfach darauf hingewiesen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nicht nur wegen des stark angestiegenen Arbeitstempos notwendig ist. Auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Belastungsfähigkeit der Frau während und nach der Schwangerschaft erscheint vielmehr auch eine Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung vom medizinischen Standpunkt aus dringend geboten, umsomehr als erwiesen ist, daß der Rückbildungsprozeß in sechs Wochen keinesfalls abgeschlossen ist. Da gerade der Verlauf dieser Phase für den Gesundheitszustand und die spätere Leistungsfähigkeit der Frau von ausschlaggebender Bedeutung ist, erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitspanne von acht Wochen erforderlich.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Frauen infolge von Früh- oder Mehrlingsgeburten sehr geschwächt und dadurch vielfach nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu stillen, wurde, wie für Mütter nach Frühgeburten, auch nach Mehrlingsgeburten die zwölfwöchige Schutzfrist vorgesehen.

Über diese Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so wie bisher so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind zwar verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit

ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen, müssen aber erst auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Zu Art. I Z. 8:

Gemäß § 75e Abs. 3 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 ist eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz belehrt wurde. Da sich die Beibringung einer Bescheinigung einer Einigungskommission als keine ausreichende praktische Lösung herausgestellt hat, wurde in die Neufassung des § 75e Abs. 3 aufgenommen, daß die Bescheinigung über die Belehrung der minderjährigen Dienstnehmerin betreffend ihren gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft auch von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer ausgestellt werden kann.

Zu Art. I Z. 9 und 10:

Gemäß § 75g Abs. 1 erster Satz der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses bezogen hat, wenn durch die Anwendung der Schutzvorschriften des § 75 Abs. 3 (Nichtzustimmung zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten während des sechswöchigen Beschäftigungsverbotes), des § 75a (Verbot der Verrichtung schwerer körperlicher oder gefährlicher Arbeiten) und des § 75b Abs. 3 bis 5 (Verbot der Verrichtung schwerer körperlicher oder gesundheitsgefährlicher Arbeiten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung, Verbot der Verrichtung bestimmter gesundheitsschädlicher Arbeiten auf Grund eines Bescheides der Land- und Forstwirtschaftsinspektion) eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich war.

Nach der vorgesehenen Neuregelung sollen werdende und stillende Mütter Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor der Änderung der Beschäftigung im Betrieb bezogen haben, auch dann haben, wenn diese Änderung der Beschäftigung dadurch verursacht wird, daß solche Dienstnehmerinnen zu erlaubten Arbeiten während der Nachtruhezeit nicht mehr herangezogen werden können (§ 75c Abs. 1).

Gemäß § 75g Abs. 2 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 haben auch Dienstnehmerinnen, die gemäß § 75 Abs. 4 (Zeugnis eines Amtsarztes)

nicht beschäftigt werden dürfen und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 75a oder des § 75b Abs. 3 bis 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor der Dienstverhinderung bezogen haben. Nach der vorgesehenen Neuregelung sollen diese werdenden und stillenden Mütter Anspruch auf den angeführten Durchschnittsverdienst auch dann haben, wenn für sie dadurch keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, daß solche Dienstnehmerinnen zu erlaubten Arbeiten während der Nachtruhezeit nicht mehr herangezogen werden können (§ 75c Abs. 1).

Zu Art. I Z. 11:

Der neue Abs. 4 des § 75g legt fest, daß Dienstnehmerinnen den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440 (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), in den Kalenderjahren, in welche Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, fallen, in dem Ausmaß behalten, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.

Zu Art. I Z. 12:

Durch diese Bestimmung soll eine auf Grund geänderter Rechtslage erforderliche Zitierungsberichtigung vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 13 und 14:

Durch den neuen § 75i soll vorgesorgt werden, daß Dienstnehmerinnen, die einen Anspruch auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft haben, während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß den §§ 75e, 75f und 75h Abs. 4 Vereinbarungen über diesen Anspruch nur vor der Einigungskommission abschließen können und daß solchen Vereinbarungen eine Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin vorauszugehen hat.

Zu Art. I Z. 15:

Auf Grund der Bestimmung des § 81 Abs. 4 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Möglichkeit, jederzeit Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Die vorgesehene Ergänzung bewirkt, daß auch die Dienstnehmer in kleineren Betrieben von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis erlangen; die Dienstnehmer haben dadurch die Möglichkeit, allenfalls bekannte Mängel diesen Organen zur Kenntnis zu bringen.

Zu Art. I Z. 16:

Der bisherige Wortlaut des § 82 könnte den Eindruck einer taxativen Aufzählung erwecken. Es soll daher klargestellt werden, daß die Or-

gane der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insbesondere auch befugt sind, Abschriften oder Auszüge der im § 82 Z. 2 angeführten Unterlagen anzufertigen, wie dies Artikel 16 des bereits genannten Übereinkommens Nr. 129 vorsieht.

Zu Art. I Z. 17 und 18:

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion werden durch diese Bestimmung verpflichtet, die festgestellten Mängel sowie die gemäß § 84 Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten (Vertrauensmännern) — falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern — zur Kenntnis zu bringen.

Zu Art. I Z. 19, 20 und 23:

Durch die vorgesehenen Ergänzungen soll die Zusammenarbeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit den Verwaltungsbehörden, sonstigen Verwaltungsstellen, den Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer intensiviert werden. Durch die Heranziehung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Überprüfung neuer Maschinen und Maschinentypen sowie neuer Stoffe oder Substanzen soll dem Artikel 11 der Empfehlung Nr. 133 entsprochen werden.

Zu Art. I Z. 21:

Der neue § 87 Abs. 3 enthält Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung von Beschwerden, wie sie auch im Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, enthalten sind.

Zu Art. I Z. 22:

Schon nach der geltenden Rechtslage hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion alljährlich einen Bericht an die Landesregierung zu erstatten, den diese zu verwerthen und in einer zusammenfassenden Darstellung zu veröffentlichen hat. Durch den beabsichtigten Beitritt Österreichs zum Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft erweist es sich als notwendig, den Inhalt bzw. die Gestaltung dieses Berichtes im Sinne des Artikels 27 des genannten Übereinkommens näher zu umschreiben. Artikel 27 des Übereinkommens lautet:

„Artikel 27

Der von der zentralen Aufsichtsstelle veröffentlichte Jahresbericht hat insbesondere folgende Gegenstände zu behandeln, soweit sie in den Wirkungsbereich dieser Stelle fallen:

- a) Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zuständig ist;
- b) Personal der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft;
- c) Statistik der der Aufsicht unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und Zahl der darin beschäftigten Personen;

- d) Statistik der vorgenommenen Besichtigungen;
- e) Statistik der Übertretungen und der verfügbaren Zwangsmaßnahmen;
- f) Statistik der Arbeitsunfälle und deren Ursachen;
- g) Statistik der Berufskrankheiten und deren Ursachen.“

Das Übereinkommen wird nach der Ratifikation im Bundesgesetzblatt verlautbart. Es ist in den „Amtlichen Nachrichten“, herausgegeben vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Jahrgang 1970, Nr. 2 (Seite 161 ff.), kundgemacht.

Zu Art. I Z. 24:

§ 93 Abs. 2 enthält die Voraussetzungen für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Da es immer schwieriger wird, für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion geeignete Fachkräfte zu finden, soll die Einschränkung, daß nur Bewerber über dreißig Jahre angestellt werden können, fallengelassen werden.

Zu Art. I Z. 25:

Nach § 132 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 sind bestimmte Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu eintausend Schilling oder mit Arrest bis

zu vier Wochen zu bestrafen (Abs. 1 und 2); Abs. 3 beinhaltet eine Zweckwidmung der eingebrachten Straf gelder.

Durch die Neufassung des § 132 soll das seit dem Inkrafttreten der O. ö. Landarbeitsordnung im Jahre 1950 unveränderte Höchstausmaß der Geldstrafen im Interesse der Vorbeugung und einer wirksameren Begegnung von Verstößen auf 15.000 Schilling angehoben, gleichzeitig jedoch im Sinne der Strafrechtsreform von den Arreststrafen abgegangen werden. Ferner muß in Ausführung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 die allgemeine Frist für die Verfolgungsverjährung von drei Monaten (§ 31 Abs. 2 VStG. 1950) auf sechs Monate verlängert werden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1975.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1975), beschließen.

L i n z, am 18. April 1975

Pauzenberger
Obmann

Preinstorfer
Berichterstatler

Gesetz

vom

mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968
neuerlich geändert wird

(O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1975)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971 und 457/1974 beschlossen:

Artikel I

Die O. ö. Landarbeitsordnung 1968, LGBl. Nr. 12, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 37/1969, 2/1971 und 25/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.“

2. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.“

3. § 75 Abs. 3 hat zu entfallen. Die Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

4. Der erste und zweite Satz des nunmehrigen § 75 Abs. 4 haben zu lauten:

„Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen.“

5. Dem nunmehrigen § 75 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung, hievon der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.“

6. § 75b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

7. § 75b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen; kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.“

8. § 75e Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde.“

9. § 75g Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Macht die Anwendung der Vorschriften des § 75a oder des § 75b Abs. 3 bis 5 oder des § 75c Abs. 1 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.“

10. § 75g Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 75 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschrif-

ten des § 75a, des § 75b Abs. 3 bis 5 oder des § 75c Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist."

11. Dem § 75g ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.“

12. Im ersten Satz des § 75h Abs. 2 ist die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954,“ durch die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“, zu ersetzen.

13. § 75i hat zu lauten:

„§ 75i.

Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß den §§ 75e, 75f und 75h Abs. 4 nur vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.“

14. Die bisherigen §§ 75i und 75j erhalten die Bezeichnungen „§ 75j.“ und „§ 75k.“.

15. Dem § 81 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Betrieben, in denen keine Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, ist den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben.“

16. § 82 hat zu lauten:

„§ 82.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;
2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohn-

listen, der Urlaubslisten, der Arbeitsordnung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffende Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen."

17. § 84 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten (Vertrauensmännern) — falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern — zur Kenntnis zu bringen."

18. Der bisherige Abs. 5 des § 84 erhält die Bezeichnung "(6)".

19. § 85 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere vor der Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen oder vor der Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch aufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten."

20. Der bisherige Abs. 2 des § 85 erhält die Bezeichnung "(3)".

21. Dem § 87 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist."

22. Dem § 88 wird folgender Satz angefügt:

"Der zu veröffentlichende Bericht hat insbe-

sondere folgende Gegenstände zu behandeln, soweit diese in den Wirkungsbereich der Landesregierung fallen:

- a) Gesetze und Verordnungen, deren Einhaltung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu überwachen hat;
- b) Personal der Land- und Forstwirtschaftsinspektion;
- c) Statistik der der Arbeitsaufsicht unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Zahl der darin beschäftigten Personen;
- d) Statistik der vorgenommenen Besichtigungen;
- e) Statistik der Übertretungen und der verfügbaren Zwangsmaßnahmen;
- f) Statistik der Arbeitsunfälle und deren Ursachen;
- g) Statistik der Berufskrankheiten und deren Ursachen."

23. § 91 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.“

24. Im § 93 Abs. 2 haben nach dem Wort „Unbescholtenheit“ der Beistrich und die Worte „vollendetes dreißigstes Lebensjahr“ zu entfallen.

25. § 132 hat zu lauten:

„§ 132.

(1) Wer einer Bestimmung der §§ 56 bis 63, 71 bis 76, 79, 81 bis 84, 98, 103, 114 Abs. 9, 120 oder 130 oder einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder einem Bescheid, der sich auf diese Bestimmungen gründet, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn das Verhalten nicht nach einem anderen Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 15.000 Schilling zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich die Ausübung des Dienstes der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vereitelt oder behindert.

(3) Im Strafverfahren wegen Übertretungen nach Abs. 1 und 2 beträgt die Verjährungsfrist

(§ 31 Abs. 2 VStG. 1950, BGBl. Nr. 172) sechs Monate.

(4) Die nach diesem Gesetz eingebrachten Straf gelder fließen dem Land zu und sind zur Förderung der Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zu verwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.